

# **Geschäftsordnung des Landesjugendleitertages**

## **Landesverband Hessen**



Jugend des Deutschen Alpenvereins

Landesgeschäftsstelle Hessen e.V.  
Amtsgericht Fulda, Vereinsregisternummer: VR2493

### **§ 1 Sitzungen**

- I. Der Landesjugendleitertag als Vollversammlung der Jugendleiter der JDav Hessen ist mindestens einmal pro Jahr von der Landesjugendleitung unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen und unter Veröffentlichung einer Tagesordnung einzuberufen.
- II. Die Landesjugendleitung hat einen außerordentlichen Landesjugendleitertag einzuberufen, wenn sie selbst die Einberufung für erforderlich hält, oder wenn sie schriftlich von wenigstens 6 Jugendleiter\*innen aus mindestens 3 Sektionen unter Angabe des Beratungsgrundes beantragt wird. Die Einberufung hat nach Antragstellung innerhalb einer Frist von 6 Wochen zu erfolgen.

### **§ 2 Vorsitz**

- I. Den Vorsitz des Landesjugendleitertages führen der Landesjugendleiter oder die Landesjugendleiterin nach vorherigen Absprache. Im Verhinderungsfall von beiden, führt ein von beiden zu ernennender Stellvertreter den Vorsitz.
- II. Der Vorsitz kann nach vorheriger Absprache während der Sitzung wechseln.

### **§ 3 Versammlungsleitung**

- I. Der\*die Vorsitzende des Landesjugendleitertages oder im Verhinderungsfall sein\*ihre Stellvertreter\*in leitet den Landesjugendleitertag, eröffnet und schließt diesen und übt das Hausrecht aus.
- II. Die Moderation kann der\*die Vorsitzende an einer\*n Moderator\*in übergeben.
- III. Entfernt sich ein\*e Redner\*in vom Verhandlungsgegenstand, so hat ihn\*sie der\*die Vorsitzende oder der\*die Moderator\*in des Landesjugendleitertages darauf hinzuweisen. Nach wiederholter Ermahnung kann der\*die Vorsitzende des Landesjugendleitertages dem\*der Redner\*in das Wort entziehen.

### **§ 4 Rahmenbedingungen**

- I. Landesjugendleitertage müssen an einem Samstag oder einem Sonntag stattfinden.
- II. Landesjugendleitertage müssen innerhalb der hessischen Landesgrenzen stattfinden.

### **§ 5 Tagesordnung**

Die Tagesordnung des Landesjugendleitertages wird durch die Landesjugendleitung aufgestellt. Ordnungsgemäß gestellte Anträge (§ 8) sind in die Tagesordnung aufzunehmen. Die Tagesordnung muss vom Landesjugendleitertag beschlossen werden.

## **§ 6 Protokoll**

Das Protokoll des Landesjugendleitertages muss spätestens nach sechs Wochen den Jugendleitern\*innen und Jugendreferenten\*innen der Sektionen in Hessen zugänglich gemacht werden.

## **§ 7 Beschlussfähigkeit**

Der Landesjugendleitertag ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und wenigstens 12 stimmberechtigte Vertreter\*innen aus mindestens 4 Sektionen Hessens anwesend sind. Dies muss zu Beginn des Landesjugendleitertages überprüft werden.

## **§ 8 Stellung von Anträgen**

Die Jugendleitern\*innen und Jugendreferenten\*innen der Sektionen in Hessen sind berechtigt, Anträge an den Landesjugendleitertag zu stellen. Jeder Antrag hat spätestens zwei Wochen vor Beginn des Landesjugendleitertages schriftlich der Landesjugendleitung vorzuliegen.

## **§ 9 Dringlichkeitsanträge**

- I. Ein Dringlichkeitsantrag kann bis zur Schließung des Landesjugendleitertages an den Landesjugendleitertag schriftlich gestellt werden. Die Dringlichkeit des Antrags ist zu begründen. Wird der Dringlichkeitsantrag von einer absoluten Mehrheit als dringlich anerkannt, wird er in die Tagesordnung aufgenommen.
- II. Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung des Landesjugendleitertages können nicht als dringlich behandelt werden.

## **§ 10 Änderungs- und Zusatzanträge**

Anträge, die einen nach der Tagesordnung zu behandelnden Antrag oder einen Dringlichkeitsantrag einengen oder erweitern (Änderungs- oder Zusatzantrag), können während des Landesjugendleitertages gestellt werden. Dabei ist zuerst über denjenigen Antrag abzustimmen, der sich am weitesten von der Vorlage entfernt.

## **§ 11 Zulässigkeit von mündlichen Anträgen**

Mündliche Anträge können gestellt werden:

- a. auf Bildung eines Arbeitskreises, die Benennung seiner Mitglieder, sowie Leitung und die Überweisung seiner Angelegenheit. Die Benennung seiner Mitglieder, sowie Leitung kann an die Landesjugendleitung übertragen werden. Der Antrag muss schriftlich festgehalten und vor der Abstimmung über den Antrag verlesen werden.
- b. zur Geschäftsordnung: auf Überprüfung der Beschlussfähigkeit, auf Änderung der Tagesordnung, auf Veränderung der Redezeit, auf Schluss der Rednerliste, auf Schluss der Debatte, auf Ausschluss der Öffentlichkeit und auf Unterbrechung des Landesjugendleitertages.

## **§ 12 Diskussionsbeiträge**

- I. Diskussionsbeiträge sollen sich auf den Verhandlungsgegenstand und auf eine angemessene Redezeit beschränken.

- II. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind sofort zu berücksichtigen. Sie unterliegen nicht den Bestimmungen zur Beschlussfähigkeit.

### **§ 13 Stimmberechtigung**

Teilnahme- und stimmberechtigt auf dem Landesjugendleitertag sind die Jugendleiter\*innen mit gültiger Marke, die von der Jugendvollversammlung ihrer Sektion als Delegierte gewählt wurden, Jugendreferent\*innen der in Hessen ansässigen DAV-Sektionen, sowie die Mitglieder der Landesjugendleitung mit je einer Stimme.

### **§ 14 Abstimmungen**

- I. Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen, es sei denn, es wird eine geheime Abstimmung beantragt.
- II. Bei schriftlicher Abstimmung werden die Stimmzettel durch drei vom Landesjugendleitertag zu benennende Personen ausgezählt.
- III. Der Landesjugendleitertag beschließt mit der einfachen Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

### **§ 15 Beschlüsse**

Beschlüsse sind nur gültig, wenn sie bis zum Ende des Landesjugendleitertages schriftlich festgehalten werden.

### **§ 16 Wahlen der Landesjugendleitung und der Kassenprüfer**

- I. Wahlen erfolgen schriftlich und geheim, außer der Landesjugendleitertag beschließt einstimmig die offene Wahl mittels Handzeichen.
- II. Bei schriftlichen Wahlen werden die Stimmzettel durch drei vom Landesjugendleitertag zu benennende Personen ausgezählt.
- III. Gewählt ist diejenige Person, die im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Kommt eine absolute Mehrheit nicht zustande, findet ein zweiter Wahlgang statt, bei der eine einfache Mehrheit genügt.

### **§ 17 Änderung der Geschäftsordnung**

Änderungen der Geschäftsordnung erfordern eine Zweidrittel-Mehrheit.

*Diese Geschäftsordnung wurde vom Landesjugendleitertag  
am 26.01.2019 in Fulda beschlossen.*